

Redaktioneller Teil

Bekanntmachung der Geschäftsstelle.

Betr. Buchhändler-Adreßbuch.

Am 1. Dezember 1930 wird das Adreßbuch des Deutschen Buchhandels 1931 ausgeliefert. Die Versendung an die Mitglieder erfolgt, soweit nicht ausdrücklich direkte Zustellung aufgegeben worden ist, bar über Leipzig.

Leipzig, den 22. November 1930.

Dr. Heß.

Die Vestal-Bill.

(Steht der Eintritt der Vereinigten Staaten in die Berner Übereinkunft bevor?)

Von Rechtsanwalt Dr. Willy Hoffmann in Leipzig.

Seit Jahren hört man von den Bestrebungen in U.S.A., die auf einen Eintritt dieses Landes in die Berner Übereinkunft zum Schutze der Werke der Literatur und Kunst abzielen. In jedem Jahresbericht, den der verdienstvolle Leiter des Berner Büros, Direktor Ostertag, erstattet, wird diese Frage erörtert, und auf dem letzten Kongresse der Association littéraire et artistique internationale (Juni 1930 in Budapest) lenkte der amerikanische Vertreter Swartz erneut die Aufmerksamkeit des Kongresses auf diese Bewegung.

Nun liegt mir, dank der Liebenswürdigkeit des Herrn Direktor Ostertag, dem auch an dieser Stelle dafür aufrichtiger Dank gesagt sei, die Bill vor, die der bekannte Abgeordnete Albert H. Vestal dem amerikanischen Abgeordnetenhaus vorgelegt hat (S. R. 12549). Sie ist der Patentkommission überwiesen worden, die vom April 1930 ab unter dem Vorsitz von Vestal 52 Sachverständige und Interessenvertreter aller Zweige des Urheberrechts, deren Mehrheit gleichfalls den Eintritt von U.S.A. in die Berner Übereinkunft empfahl, befragt hat*). Die Grundlage dieser Enquete war jene Vestal-Bill, deren Bestimmungen durch die Sachverständigen und Interessenvertreter beurteilt worden sind. Der wesentliche Inhalt dieser für die Entwicklung des Urheberrechts in U.S.A. und für die Fortbildung der Revidierten Berner Übereinkunft (R.B.U.) so überaus bedeutungsvollen Bill sei hier, einer Aufforderung der Schriftleitung des Börsenblattes gern folgend, systematisch dargestellt. Die Bill wird in deutscher Übersetzung im Dezemberheft des Archivs für Urheber-, Film- und Theaterrecht veröffentlicht werden.

Vorweg muß betont werden, daß die zwei Haupthindernisse eines Beitritts von U.S.A. zur R.B.U. beseitigt sind, die copyright-clause und die manufacturing-clause. Jene Klausel bedeutet, daß jedes in U.S.A. zu schützende Werk mit dem gesetzlichen Urheberrechtsvorbehalt (§ 9) veröffentlicht werden muß, bestehend aus dem Worte »copyright« und dem Namen des Inhabers des Rechts, wobei bei einem gedruckten literarischen oder musikalischen Werk noch das Jahr der Veröffentlichung anzugeben ist, sowie daß die in U.S.A. veröffentlichten oder vertriebenen Werke diesen Vor-

behalt auf jedem Abzug tragen müssen. Es ist ferner bekannt, daß vor jedem Vorgehen wegen Copyright-Verletzung 2 Abzüge (bei im Auslande veröffentlichten Werken von Urhebern, die nicht Bürger von U.S.A. sind, genügt ein Abzug) beim Copyright-Office hinterlegt werden müssen nebst Zahlung der Gebühr von 1 Dollar. Diese Klausel ist durch die Vestal-Bill beseitigt. Denn in den Eingangsworten des Art. 1 heißt es ausdrücklich, daß das Urheberrecht innerhalb von U.S.A. gewährt wird auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes ohne Erfordernis der Erfüllung irgendwelcher weiterer Bedingungen oder Förmlichkeiten. Ebenso wird in Art. 34 ausdrücklich bestimmt, daß ein Urheberrechtsvermerk nicht mehr erforderlich ist bei schutzfähigen Werken, und daß die Unterlassung dieses Vermerkes nicht als Beweis dafür angesehen werden soll, daß für das Werk kein urheberrechtlicher Schutz begehrt wird. Vielmehr steht es jedem offen, den Urheberrechtsvermerk in der bisher gesetzlich geforderten Form in den Exemplaren des Werkes anzubringen; die Anbringung eines solchen Vermerkes in betrügerischer Absicht in den Abzügen eines in U.S.A. nicht geschützten Werkes ist strafbar. Auch besteht nach wie vor für die Werke von Bürgern von U.S.A. die Möglichkeit einer Registrierung beim Copyright-Office in Washington (Art. 36 ff.), deren Vornahme in Verletzungsprozessen den Urheber günstiger stellt als im Falle der Unterlassung der Registrierung. Denn in diesem Fall kann der Verleger (Art. 15 d) dem Inhaber des Urheberrechts gegenüber sich nicht damit verteidigen, daß er im guten Glauben gehandelt habe, was sonst zur Folge hat, daß der Verletzte von ihm als Schadenersatz lediglich den Betrag einer angemessenen Lizenzgebühr, die nicht weniger als 50 Dollar und nicht mehr als 2500 Dollar betragen darf, verlangen kann. Ist dagegen das Werk registriert worden, so scheidet die Annahme des guten Glaubens beim Verleger aus, sodaß alle aus dem Gesetz sich ergebenden Ansprüche vom Verletzten geltend gemacht werden können (einstweilige Verfügung, Ersatz des wirklichen Schadens oder mindestens Entschädigung von 200 Dollar bis 5000 Dollar). Die Registrierung hat also hier die Wirkung des öffentlichen Glaubens, sodaß damit eine Art von Grundbuch des Urheberrechts geschaffen wird, wie das Ludwig Fulda auch für das Deutsche Reich befürwortet hat. Dagegen ist nach Art. 41 der Verleger eines in Buchform veröffentlichten literarischen, musikalischen oder künstlerischen Werkes verpflichtet, innerhalb von 30 Tagen 2 Abzüge des Werkes zu hinterlegen. Das gilt jedoch nicht, wenn es sich um das Werk eines Staatsangehörigen eines der Verbandsländer der R.B.U. handelt.

Die manufacturing-clause besagt, daß nach §§ 15 und 16 des Copyright-Gesetzes bei Büchern der Satz — mit Ausnahme des fremdsprachlichen Originals — in U.S.A. durch Handsatz oder Setzmaschine oder durch Platten, die von solchem Satz in U.S.A. gewonnen worden sind, hergestellt sein muß, ebenso der Druck und Einband, was jedoch nicht gilt bei Blindenschrift, bei Werken fremder, nicht in U.S.A. ansässiger Urheber in nichtenglischer Sprache und bei Werken, die auf andere als die angegebene Weise in U.S.A. hergestellt sind. Auch die Vestal-Bill enthält in Art. 28 noch die manufacturing-clause im jetzt geltenden Umfange, aber diese gilt nur für die Werke von Bürgern von U.S.A., Ausnahmen gelten somit für Blindenschrift und für Werke von

*) Über Einzelheiten dieser Enquete unterrichtet vorzüglich der Aufsatz im Droit d'Auteur 1930, S. 109 ff.